

## Teilnahmebedingungen und Umzugsordnung für den

### 9. Eurener Nachtumzug des KC Grün – Weiss Euren 1979 e.V.

**Motto: Unser Herz schlägt Grün und Weiß, wenn´s in Euren Fastnacht heißt**

**Zugleiter Tim Rauen**

Die Zugordnung ergänzt die Satzung und dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf des Nachtumzuges.

#### Aufstellung

Bei der Anfahrt zum Aufstellungsort sind die Verkehrsregeln zu beachten.

Um ein nahes Herantreten von Zuschauern, vor allem Kindern an die Fahrzeuge zu verhindern ist jedes Fahrzeug, je nach Bauart und Länge, von Sicherheitskräften zu begleiten.

**An jeder Fahrzeugseite** sind folgende Sicherungskräfte erforderlich:

|   |                    |
|---|--------------------|
| PKW:  | 1 Sicherungskraft  |
| PKW mit Anhänger:   | 3 Sicherungskräfte |
| Kleinlaster/Sprinter o.ä.:  | 2 Sicherungskräfte |
| Kleinlaster/Sprinter o.ä. mit Anhänger:                                 | 3 Sicherungskräfte |
| LKW ohne Anhänger:  | 3 Sicherungskräfte |
| LKW mit Anhänger o. Tieflader, Zugmaschine mit Anhänger oder Tieflader: | 5 Sicherungskräfte |

Beim Wagenbau sind darüber hinaus die Bestimmungen der StVZO und der 2. STVRAusnahmeVO zu beachten. Die Gesellschafts- und Prunkwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer und Personen weitgehend ausgeschlossen ist. Das zulässige Gesamtgewicht darf mit Personen und Wurfmaterial nicht überschritten werden.

Sicherheitsbegleiter müssen ein Mindestalter von 16 Jahren haben, körperlich dafür geeignet sein und der deutschen Sprache mächtig sein. Das Wagenbegleitpersonal ist entsprechend zu kennzeichnen (Warnweste rot/gelb/orange) und muss vom Wagenverantwortlichen vor Ort in die Aufgaben eingewiesen werden. Vor und während des Umzuges sind sich die Sicherheitskräfte bewusst, dass sie auf den Alkoholkonsum verzichten. Wird während des Umzuges ein Verstoß festgestellt, so muss diese Person unverzüglich ausgetauscht werden. Bei Nichteinhaltung behält sich der Zugleiter vor, das Fahrzeug auch während des Umzuges auszuschließen.

Der Teilnehmer erklärt, dass sich das Zugfahrzeug einschließlich des ggfs. Mitgeführten Anhängers in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet. Für die auf dem Fahrzeug mitfahrenden Personen muss ein ausreichender Schutz gegen Herunterfallen gegeben sein. Es ist unbedingt zu beachten, dass für die An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. Auflösungsort die gesetzlichen Vorschriften der StVO bezüglich der Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lkws bzw. Anhänger einzuhalten sind. Des Weiteren sind Motorfahrzeuge ohne vorschriftsmäßige Schalldämpfung ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass die maximale Durchfahrthöhe auf der Zugstrecke auf 4,30 Meter begrenzt ist.

Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Anmeldung zur Teilnahme am Nachtumzug ausdrücklich die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften und stellt den Veranstalter und seine Beauftragten und die mit Überprüfung (Sichtprüfung) beauftragten Personen ausdrücklich von jeder Haftung frei.

Fahrzeuge und Anhänger können **NICHT** mehr wie in den Jahren zuvor, wenn keine Betriebserlaubnis vorliegt, am Umzug teilnehmen. Die Teilnahme ist nur erlaubt wenn eine Vollabnahme bei einem Sachverständigen vorliegt. Bei Rückfragen dies bezüglich können Sie sich gerne an Herr Schreiner vom Straßenverkehrsamt wenden Tel.: 0651/ 718-3865

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss der Nachweis über das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes (KFZ-Haftpflicht) mitgeführt werden und vor Beginn des Zuges den mit der Prüfung beauftragten Personen vorgelegt werden.

Jedes mit einem amtlichen Kennzeichen versehenem Fahrzeug muss eine Bestätigung seines Versicherers vorlegen, dass die Teilnahme am Nachtumzug gedeckt ist. Wird ein nicht zugelassener Anhänger mitgeführt, muss der Versicherer des Zugfahrzeuges ausdrücklich bestätigen, dass sich der Versicherungsschutz auch auf das gezogene Fahrzeug erstreckt. Ohne die vorgenannten Nachweise ist eine Teilnahme am Nachtumzug nicht möglich! Es ist darauf zu achten, dass der Fahrzeugschein für zugelassene Fahrzeuge mitzuführen sind. Weiter ist darauf zu achten, dass der Fahrzeugführer über eine ausreichende Fahrerlaubnis verfügt und diese auch mitführt. Fahrzeugpapiere und Versicherungsnachweise sind vor der Teilnahme am Startplatz der Zugleitung vorzuzeigen.

Fahrzeuge mit großen Aufbauten und Technik (Boxen, Aggregate, Beleuchtung etc.) haben einen (Bei großen LKW Ladeflächen 2,ggf. 3 Stück) geprüften Feuerlöcher auf der Aufbaufläche mitzuführen, um im Brandfall einen evtl. Kurzschluss oder in Flammen tretende Dekoration durch technische Defekte oder Funkenflug schnell vorab löschen zu können. **Im Falle eines Brandes SOFORT die Feuerwehr unter der Nummer 112 zu rufen.** Personen, die sich auf der Bord-/Ladefläche aufhalten müssen diese SOFORT über den Auf-/Abgang oder über Leitern verlassen. Sollte trotz aller Löschbemühungen sich ein Brand ausbreiten ist auf Menschenleben vorrangig zu achten!

Die Dekoration und die Musik des Fahrzeuges muss dem Charakter eines Nachtumzuges entsprechen Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf andere Zugteilnehmer nicht in ihrer eigenen Darstellung stören oder belästigen, besonders vor und hinter Musikkapellen. Bei nicht Einhalten von normaler Lautstärke und Zuwiderhandlung werden die "Stecker gezogen" oder diese Teilnehmer werden vom Zugleiter aus dem Zug ausgeschlossen! Im Folgejahr fahren die aufgefallenen Gruppen dann ohne Beschallung mit.

Es darf nur Wurfmaterial verwendet werden, dass beim Zuwerfen Verletzungen ausschließt. Bei Wurfmaterial in Form von Lebensmitteln und Süßwaren ist eine Mindesthaltbarkeitsdauer von 4 Wochen vor dem Zug nachzuweisen. Diese muss entweder auf dem Wurfmaterial selbst, oder auf der Umverpackung ersichtlich sein. Es dürfen keine Flüssigkeiten verspritzt werden. Auf jegliches alkoholisches Wurfmaterial ist zu verzichten. Beim Ausschank von Alkohol an die Zuschauerinnen und Zuschauer des Nachtumzuges ist das Jugendschutzgesetz zu beachten. Das Wurfmaterial darf nur seitwärts im Abstand zur Seitenverkleidung des Wagens geworfen werden, damit möglichst kein Wurfmaterial unter den Wagen fällt, und mitlaufende Kinder verleitet, zwischen die Wagen zu laufen. Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen nicht im Aufstell-/Auflösungsraum und während des Zuges entsorgt werden.

Das Sicherungspersonal ist durch Warnwesten kenntlich zu machen.

Wir weisen aus gegebenem Anlass darauf hin, dass wir bei unserem diesjährigen Umzug unser Augenmerk verstärkt auf die Lautstärke und die Titel der abgespielten Musik richten werden.

Mit Rücksicht auf die Fußgruppen und die Zuschauer bitten wir um gemäßigte Lautstärke.

**Wir bitten Sie nicht nur wie in den vergangenen Jahren „Ballermann – Musik“  
sondern der Veranstaltung entsprechend Karnevalsmusik abzuspielen.**

Mit dieser Bitte entsprechen wir auch dem Wunsch des Stadtprinzenpaares

Falls wie schon des Öfteren vorgekommen auch nach mehrmaliger Bitte die Lautstärke der Musik nicht anhaltend gedrosselt wird, werden wir die entsprechende Gruppe aus dem Zug entfernen.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular haben Sie diese Teilnahme Bedingungen gelesen, Verstanden und akzeptiert.

Trotz Spaß und Humor die Sicherheit geht vor!

Wir wünschen allen Zugteilnehmern viel Spaß und Freude beim 9. Eurenener Nachtumzug

**Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme an unserem Umzug**

KC Grün – Weiss Euren 1979 e.V.

Der Vorstand

Zugleiter

Tim Rauen

# **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

## **Vorbemerkungen**

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

## **Geltungsbereich**

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
  3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

## **Inhalt**

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
  2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
    - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
    - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
    - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
    - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
  - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
  - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
  - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
  - 3.2 Versicherungen
  - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
  - 4.1 Mindestalter
  - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

## ***Wortlaut des Merkblattes***

### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

#### **1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

### **2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**

#### **2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

#### **2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

#### **2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht.

Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

## 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

## 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

## 2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

### 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## 3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abgedeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

## 3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

| Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges | Bremsweg höchstens |
|--|--------------------|
| 20 km/h  | 6,5 m              |
| 25 km/h  | 9,1 m              |
| 30 km/h  | 12,3 m             |
| 40 km/h  | 19,8 m             |

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

### 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 1.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Merkblatt Nr. 114, Bonn, 18.07.2000, S 33/36.24.02-50  
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Karnevals-Club Grün-Weiß Euren 1979 e.V.  
Zugleitung

Nur bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges

ERKLÄRUNG (Bedingung zur Teilnahme)

Durch meine Unterschrift versichere ich dem Karnevals Club Grün – Weiß Euren 1979 e.V. **das ich weder vor Beginn des Umzuges und auch während der gesamten Dauer des Umzuges keinen Alkohol, keine Medikamente die die Fahrsicherheit beeinträchtigen keine berausenden – oder aufputschende Mittel zu mir genommen habe oder zu mir nehmen werde.**

Ich bin von der Zugleitung darüber belehrt worden, dass im Falle eines Zuwiderhandelns sich der Karnevals-Club Grün – Weiß Euren 1979 e.V. alle Rechte vorbehält.

Ich hab die Teilnahmebedingungen, für die Teilnahme am Eurener Umzug, zur Kenntnis genommen.

Ich bin im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse:

Führerschein Nr.:

Name des Fahrzeugführers (in Blockschrift):

Kfz-Kennzeichen:

Art des Fahrzeuges:

Trier, den

Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name bitte in Blockschrift

Diese Erklärung, sowie die schriftliche Bestätigung ihrer Kfz – Versicherung, dass die Teilnahme des Fahrzeuges am Umzug gemeldet ist, sind am Aufstellungsort dem Zugleitungspersonal ausgefüllt und unterschrieben zu übergeben.

An alle  
Teilnehmer des Eurener Umzuges

### **Teilnahmebedingungen für den Eurener Umzug**

Am o. g. Umzug können Fußgruppen und Fahrzeuge teilnehmen, wenn Sie vorher angemeldet wurden.

#### **Alle Zugteilnehmer haben sich diszipliniert zu verhalten.**

Beim **Auswerfen** von Artikeln ist darauf zu achten, dass keine Personen verletzt und keine Sachen beschädigt werden. Das Auswerfen darf nicht vor die vorderen Zuschauerreihen erfolgen. Leere Flaschen und Kartons, sowie Verpackungsmaterial u. ä. verbleiben bei den Zugteilnehmern (vor allem auf den Wagen) und dürfen nicht an der Aufstellstrecke und an der Zugstrecke entsorgt werden.

Die Führer von Fahrzeugen einschl. Beifahrer / Sicherungspersonal und die Ordnungskräfte dürfen **nicht** unter Alkohol – und / oder Drogeneinwirkung stehen.

Um ein zu nahes Herantreten von Zuschauern, vor allem Kindern, zu verhindern, ist jedes Fahrzeug durch Ordnungskräfte, wenn möglich bitte als solche kennzeichnen, an jeder Seite zu begleiten.

**PKW 1 Ordnungskräfte, Kleinlaster 2 Ordnungskräfte, LKW ohne Anhänger 3 Ordnungskräfte, LKW m. Anhänger oder Tieflader, Zugmaschine m. Anhänger oder Auflieger 5 Ordnungskräfte.**

**Alle Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (STVO) und der Straßenzulassungsordnung (STVZO) entsprechen.**

Die Zugteilnehmer haben den Weisungen der Ordnungskräfte und der Polizei Folge zu leisten. Die Ordnungskräfte dürfen vor und während des Umzuges keinen Alkohol und keine Drogen zu sich nehmen.

LKW, Zugmaschinen, Tieflader und dgl. sind mit einer festen Verkleidung zu versehen. Der Abstand der Verkleidung, von der Fahrbahn gemessen, **darf 15 cm nicht überschreiten**. Die Aufbauten müssen geschweißt oder verschraubt sein. Alle teilnehmenden Zugfahrzeuge **müssen zugelassen und versichert sein**. Der Haftpflichtversicherung ist mitzuteilen, dass das Fahrzeug an einem Karnevalsanzug teilnimmt. Mit der Anmeldung zum Zug erkennen die Teilnehmer die vorstehenden Bedingungen an. Fahrzeuge und Personen, welche die Bedingungen dennoch nicht erfüllen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Bei Teilnehmergruppen mit Fahrzeug, bitten wir die **Erklärung** für Fahrzeugführer auszufüllen und der Zugleitung am Aufstellungsort zu übergeben.

Die Aufstellung erfolgt ab 16.30 Uhr in der Ludwig-Steinbach-Straße / Ottostraße.

Mitzubringen sind sämtliche Papiere (Versicherungsbestätigung / Gutachten für die Umgebauten Fahrzeuge, etc.)

Der Zug startet pünktlich um 18.30 Uhr.

Wir wünschen allen Zugteilnehmern viel Spaß und Frohsinn !!!

Ihr KC Grün – Weiß Euren 1979 e. V.

Tim Rauen



Anmeldung zum 9. Euren  
Nachtumzug 2025  
am Samstag 01.03.2025

## Motto: „Unser Herz schlägt Grün und Weiß, wenn´s in Euren Fastnacht heißt!“

Mit der Anmeldung zum Nachtumzug stimmen die Teilnehmer den Teilnahmebedingungen zu.  
**Fahrzeuge und Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, werden von der Teilnahme  
des Nachtumzugs ausgeschlossen.**

-> Anmeldeschluss ist Donnerstag den **27.02.2025!!!**

Anmeldungen bitte per: E-Mail an: [info@kc-euren.de](mailto:info@kc-euren.de).

Aufstellort: **Ludwig-Steinbach-Straße / Ottostraße!**

Name der teilnehmenden Gesellschaft/Gruppierung/Kapelle o.ä.:

---

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon/Fax \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
Motto: \_\_\_\_\_  
Personenanzahl: \_\_\_\_\_  
Fahrzeugart:  
(PKW/LKW o.ä.) \_\_\_\_\_  
Aufstelllänge ca.: \_\_\_\_\_ m  
Musik über Anlage: Nein: \_\_\_\_\_ Ja: \_\_\_\_\_ Wattzahl: ca. \_\_\_\_\_  
Wievielte Teilnahme: \_\_\_\_\_

**Mit der Unterschrift werden die Teilnahmebedingungen akzeptiert.**

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_